



*Versand per E-Mail*

An die kantonalen  
Gesundheitsdepartemente

---

Bern, 11.7.2012

55.1/HO

## **Dry Needling durch Physiotherapeuten Empfehlung zuhanden der Kantone (Anpassung)**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

An seiner Sitzung vom 5. Juli 2012 hat der Vorstand der GDK folgende angepasste Empfehlung zuhanden der Kantone beschlossen:

Kantonal zugelassene Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sind berechtigt, die Dry Needling-Methode bei myofaszialen Schmerzen und Dysfunktionen des Bewegungsapparates nach dem Standard anzuwenden, wie er in den Beilagen 1- 4 (Prüfungsreglement, Fachprüfung Dry Needling, Merkblatt Dry Needling, Pflichtliteraturliste) ausgewiesen ist, die der am 28. Oktober 2010 der GDK beantragten Empfehlung zur Prüfung beigefügt waren. Zwingende Voraussetzung ist, dass die Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten den erfolgreichen Abschluss einer entsprechenden Ausbildung nachweisen.

Mit dieser Formulierung verzichtet die GDK (aus gegebenem Anlass, s. beiliegender Beschlussvorschlag) auf die namentliche Erwähnung von Organisationen, deren Standard sie nach gesundheitspolizeilicher Prüfung als notwendig und ausreichend für die Ausübung des Dry Needlings erachtet.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER KANTONALEN  
GESUNDHEITSDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN

Brigitta Holzberger  
Rechtsanwältin Rechtsdienst

### **Beilagen:**

- Prüfungsreglement Dry Needling Therapeut DVS (V1.5/Jan 10)
- Fachprüfung Dry Needling
- Merkblatt Dry Needling
- Pflichtliteraturliste
- Beschlussvorschlag